

Das Titelblatt wird von der Staatskanzlei erstellt

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
0. Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Geschäftslast des Versicherungsgerichts und Besonderheiten der Verfahren	6
3. Bisher getroffene und geprüfte Massnahmen	8
4. Weitere Massnahmen	9
4.1. Ueberprüfung der Organisation und Geschäftsbelastung des gesamten Obergerichtes	9
4.2. SO+: Einführung der selbständigen Justizverwaltung	9
4.3. Übergangslösung: Verlängerung des Einsatzes des a.o. Ersatzrichters	9
5. Finanzielle Auswirkungen	10
6. Antrag	10
Beschlussesentwurf	11

0. Kurzfassung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 11. Januar 1999 und vom 14. September 1999 einen ausserordentlichen (a.o.) Ersatzrichter mit einem Pensum von 50% am Versicherungsgericht des Kantons Solothurn eingesetzt. Der befristete Einsatz hat am 1. Februar 1999 begonnen und wird am 31. Dezember 2000 enden.

Das Versicherungsgericht wurde 1988 reorganisiert. Seit etwa 1992 ist es chronisch überlastet. Die Neueingänge hatten sich von 1988 (283 Fälle) bis 1992 (580 Fälle) mehr als verdoppelt und bis 1998 (995 Fälle) mehr als verdreifacht. Im letzten Jahr ist die Zahl der Neueingänge erstmals gesunken (763). Die Zahl der Versicherungsrichter blieb seit der Neuorganisation im Jahr 1988 unverändert, bis der Regierungsrat ab 1. Februar 1999 den a.o. Ersatzrichter eingesetzt hat.

Die vom Regierungsrat am 16. Februar 1999 eingesetzte Arbeitsgruppe Versicherungsgericht beantragt in ihrem Schlussbericht die Schaffung einer 10. Oberrichterstelle ab dem Jahr 2001. Aus regierungsrätlicher Sicht ist es verfrüht bereits im heutigen Zeitpunkt einen Entscheid über die Schaffung einer 10. Oberrichterstelle zu fällen. Bevor eine aktuelle Gesamtbetrachtung, welche Organisation und Geschäftsbelastung des ganzen Obergerichtes miteinbezieht, vorliegt und bevor feststeht, ob und in welchen Bereichen die Einführung der selbständigen Justizverwaltung welche Auswirkungen auf das Obergericht zur Folge haben wird, kann und darf darüber kein Entscheid gefällt werden.

Nachdem die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen voraussichtlich erst im Jahr 2002 vorliegen werden, die Geschäftslast des Versicherungsgerichtes jedoch weiterhin hoch ist, muss der Personalbestand des Versicherungsgerichtes vorläufig gehalten werden. Um die aufgelaufenen Pendenzen und die neuen Verfahren des Versicherungsgerichtes innert angemessener Frist erledigen zu können, muss der Einsatz des a.o. Ersatzrichters über den 31. Dezember 2000 hinaus verlängert werden; vorerst für weitere zwei Jahre, d.h. bis Ende 2002. Bei zwingendem Bedarf soll der Regierungsrat diesen Einsatz um maximal ein weiteres Jahr verlängern können.

Versicherungsgericht: Befristete Verlängerung des Einsatzes eines ausserordentlichen Ersatzrichters

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates

an den

Kantonsrat von Solothurn

vom 19. September 2000, RRB Nr. 1890

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur befristeten Verlängerung des Einsatzes eines ausserordentlichen (a.o.) Ersatzrichters am Versicherungsgericht, welche zur Bewältigung der Pendenzen und der hohen Geschäftslast erforderlich ist.

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 4. und 19. November 1998 hatte das Obergericht beantragt, es sei für das Versicherungsgericht ein **a.o. Ersatzrichter befristet auf zwei Jahre** einzusetzen und es sei die Aufbau- und Ablauforganisation des Versicherungsgerichts zu überprüfen. Grund für diese Anträge war die andauernd ausserordentlich hohe Geschäftslast des Versicherungsgerichts, welche zu teilweise unzumutbaren Behandlungsfristen führte.

Als Sofortmassnahme setzte der Regierungsrat mit RRB Nr. 52 vom 11. Januar 1999, lic. iur. **Daniel Kiefer**, 1957, Fürsprech und Notar, Gerichtsstatthalter am Amtsgericht Solothurn-Lebern, Solothurn, auf **den 1. Februar 1999 als a.o. Ersatzrichter am Versicherungsgericht mit einem Pensum von 50%** ein. Der Einsatz war aus Budgetgründen auf das Jahr 1999 beschränkt.

Am 16. Februar 1999 beauftragte der Regierungsrat mit RRB Nr. 320 **die Arbeitsgruppe Versicherungsgericht** damit, die Organisation des Versicherungsgerichtes zu überprüfen und Möglichkeiten zur Entlastung des Versicherungsgerichts zu prüfen, beispielsweise durch Vorschaltung von Einspracheverfahren in Sozialversicherungsangelegenheiten.

Weil die Neueingänge des Versicherungsgerichts im Laufe des Jahres 1999 deutlich höher waren, als in der Vergleichsperiode des Vorjahres, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 1782 vom 14. September 1999 den Einsatz des **a.o. Ersatzrichters – entsprechend dem ursprünglichen Antrag des Obergerichts – bis zum 31. Dezember 2000 verlängert**.

Das Mitglied der Arbeitsgruppe Versicherungsgericht, das dem Amt für Informatik und Organisation (AIO) angehörte, nahm eine Betriebsanalyse¹ des Versicherungsgerichts vor. Die Betriebsanalyse ergab, dass das Versicherungsgericht im Ganzen gut funktioniert. Organisatorische

¹ Schlussbericht der Betriebsanalyse im Versicherungsgericht VSG des Kantons Solothurn vom 4. Februar 2000

Massnahmen, um die hohe Effizienz weiter zu steigern, konnten deshalb keine vorgeschlagen werden.

Gestützt auf die Betriebsanalyse, die Fallstatistiken und die Prüfung der verschiedenen an das Versicherungsgericht führenden Beschwerdeverfahren beantragte die Arbeitsgruppe Versicherungsgericht in ihrem Schlussbericht¹ vom 17. März 2000 an den Regierungsrat folgende Massnahmen:

- die **Schaffung einer 10. Oberrichterstelle** ab dem Jahr 2001 und die entsprechende Aenderung von § 23 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation
- die Einführung einer **Mitteilung** im Sinne einer Verfügung vorgeschalteten Verfahrens im Prämienverbilligungsverfahren nach Krankenkassengesetz.

Das Obergericht liess sich am 24. Mai 2000 zum Schlussbericht der Arbeitsgruppe vernehmen. Es schloss sich der Einschätzung der Arbeitsgruppe an, dass sich die hohen Erledigungszahlen, wie sie am Versicherungsgericht erzielt worden sind, nicht mehr steigern liessen, so dass wegen der hohen Geschäftslast die Verfahrensdauer übermässig lang geworden sei. Es hielt fest, dass auch die Geschäftslast des Obergerichts im Gesamten hoch sei: Die Pendenzen wiesen nach wie vor die Hälfte der Neueingänge aus, als üblich gälte ein Drittel. Die Mitwirkung der Oberrichterin oder der Oberrichter, die anderen Kammern angehörten, im Versicherungsgericht sei ausgeschlossen. Das Obergericht stimmt daher dem Antrag auf Schaffung einer 10. Oberrichterstelle zu. Für den Fall, dass die Wahl des beantragten Oberrichters nicht auf 1. Januar 2001 möglich sein sollte, beantragt es die **Verlängerung des Ersatzrichtermandates durch den Kantonsrat bis zum Amtsantritt des 10. Oberrichters** (§ 102 Abs. 2 GO).

2. Geschäftslast des Versicherungsgerichts und Besonderheiten der Verfahren

Das Versicherungsgericht ist seit 1992 chronisch überlastet. Die Neueingänge hatten sich von 1988 (283 Fälle) bis 1992 (580 Fälle) mehr als verdoppelt und bis 1998 (995 Fälle) mehr als verdreifacht. Im letzten Jahr ist die Zahl der Neueingänge erstmals wieder gesunken (763). Die lange Phase der Ueberlastung haben die Pendenzen auf ein unzumutbares Mass anwachsen lassen. Seit 1992 machen die auf das neue Jahr zu übertragenden Verfahren mehr als 50% der Neueingänge aus (normal wären 33%). Besonders die Fälle in den Bereichen Unfallversicherung, Krankenversicherung und Invalidenversicherung können nicht mehr zeitgerecht erledigt werden.

Verfahren	1988	1992	1997	1998	1999
Neueingänge	283	580	850	995	763
Total hängig	393	753	1364	1450	1337
Erledigte	289	435	911	876	909
Ende Jahr hängig	104	318	453	574	428

Der Einsatz des a.o. Ersatzrichters zu 50% ab Februar 1999 hat nicht zu deutlich höheren Erledigungszahlen im Jahr 1999 selbst geführt. Erstens musste sich der a.o. Ersatzrichter erst einarbeiten und zweitens hat er schwergewichtig die dringenden Pendenzen aus dem Bereich Unfallversicherung aufgearbeitet, die zeitaufwändig sind (52 Erledigungen im Jahr 1999 gegenüber 28 Erledigungen im Vorjahr).

Nach der Halbjahres-Statistik per 30. Juni 1997, 1998, 1999 und 2000 zeichnet sich ab, dass die Zahl der Neueingänge des Jahres 2000 zwischen dem Spitzenwert von 1998 und demjenigen des Vorjahres 1999 liegen wird:

¹ Bericht über Massnahmen zur Entlastung und Verstärkung des Versicherungsgerichts der Arbeitsgruppe Versicherungsgericht vom 17. März 2000

Verfahren	Bis 30. Juni	1997	1998	1999	2000
Neueingänge		382	469	365	376
Total hängig		889	923	939	810
Erledigte		506	466	487	394

Es ist erfreulich, dass per 30. Juni 2000 weniger Fälle hängig sind, als in den drei Vorjahren. Der Grund dafür ist, dass weniger Verfahren aus dem Vorjahr übertragen werden mussten. Die Zahl der Erledigungen ist gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres um 20% gesunken. Das ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass ein routinierter Gerichtsschreiber des Versicherungsgerichts mit einem Pensum von 50% während 2 Monaten in der Anklagekammer eingesetzt worden ist.

Das Versicherungsgericht bearbeitet Rechtsstreitigkeiten, welche die folgenden Sozialversicherungen betreffen:

1. **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)**
2. **Arbeitslosenversicherung (ALV)**
3. **Krankenversicherung inkl. Zusatzversicherung und Prämienverbilligung**
4. **Invalidenversicherung (IVG)**
5. **Unfallversicherung (UVG)**
6. **Ergänzungsleistungen (ELV)**
7. **AHV-Ausgleichskasse (Art. 52 AHVG)**
8. Berufliche Vorsorge (BVG)
9. Schiedsgericht KVG/UVG
10. Familien- und Kinderzulagen
11. Erwerbsersatz (EO)
12. Militärversicherung (MVG)

Als für die Belastung des Gerichts entscheidend haben sich die Bereiche 1. – 7. erwiesen. Hier betrugen die Neueingänge im Jahr 1999 zwischen 30 – 200 Fälle. Von untergeordneter Bedeutung für die Belastung des Versicherungsgerichts sind die Bereiche 8.– 12. mit Neueingängen von weniger als 30 Fällen.

Die Neueingänge in den einzelnen Bereichen entwickeln sich unterschiedlich. Das Versicherungsgericht führt eine Quartalsstatistik und konzentriert seine Arbeit jeweils auf jene Bereiche, in welchen die Neueingänge überproportional ansteigen, um die Pendenzen nicht einseitig anwachsen zu lassen. Die Statistik per 30. Juni 2000 weist gegenüber den Vorjahren folgende Veränderungen aus, auf die bereits reagiert worden ist:

Überproportional zugenommen haben die Verfahren betreffend **Ergänzungsleistungen**. Bis am 30. Juni 2000 gingen 51 Fälle neu ein, so dass an diesem Stichtag 100 solche Verfahren hängig waren. In der gleichen Periode des Vorjahres waren nur 36 Fälle neu eingegangen und per Mitte 1999 sind total 79 Fälle hängig gewesen. In diesem Bereich wurden im ersten Halbjahr 2000 ein Schwergewicht gesetzt. Es konnten 47 Fälle erledigt werden, das sind 7 Fälle mehr als im Vorjahr.

Noch deutlicher angestiegen sind die Neueingänge im Bereich **der Alters- und Hinterlassenenversicherung**. Bis am 30. Juni 2000 sind hier bereits 106 Neueingänge zu verzeichnen, gesamt-haft waren an diesem Stichtag 208 derartige Verfahren hängig. Im Vorjahr waren bis Mitte Jahr erst 72 Fälle eingegangen. Deshalb hat sich das Versicherungsgericht im laufenden Jahr auch auf diesen Bereich konzentriert. Es vermochte bis Mitte Jahr 107 derartige Fälle zu erledigen und hat mit den Neueingängen Schritt gehalten.

Als Drittes sind die Neueingänge im Bereich **Invalidenversicherung** gegenüber der Vorjahresperiode um 10% gestiegen. Auch hier sollte das Versicherungsgericht mehr Fälle erledigen. Wegen des vorübergehenden Ausfalls des Gerichtsschreibers, der diese Verfahren bearbeitet, ist hier je-

doch im ersten Halbjahr ein Rückstand zu verzeichnen. Die Zahl der Erledigungen ist im Vergleich zum Vorjahr um rund einen Drittel von 79 auf 54 gesunken.

Weniger Neueingänge gab es demgegenüber in den Bereichen **Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung inkl. Zusatzversicherung und Prämienverbilligung** sowie **Unfallversicherung**. Das lässt sich teilweise erklären durch die tiefere Arbeitslosigkeit und durch die Verbesserungen im Prämienverbilligungsverfahren. Da auch in diesen Bereichen noch ein Pendenzenüberhang aus den Vorjahren zu erledigen ist, kann noch keineswegs von einer Entspannung gesprochen werden.

Damit ein Gericht die Fälle innert angemessener Frist erledigen kann, sollten nicht mehr als 30% der in einem Jahr neu eingegangenen Fälle auf das nächste Jahr übertragen werden müssen. Das Versicherungsgericht wird bis Ende 2000 750 – 810 Neueingänge erhalten haben. Aus dem Jahr 1999 sind 428 Verfahren übertragen worden. Um die normalen 250 – 270 Fälle auf 2001 übertragen zu können, sollten also von den total ca. 1178 – 1238 Verfahren deren 928 – 968 erledigt werden können. D.h. das Versicherungsgericht müsste die hohen Erledigungszahlen der Vorjahre nochmals deutlich übertreffen. Da jedoch bis Mitte 2000 deutlich weniger Erledigungen möglich waren als in den Vorjahren, ist nicht damit zu rechnen, dass der Normalzustand per Ende 2000 hergestellt werden könnte. Damit das Gericht seine weiterhin hohe Geschäftslast bewältigen und die Pendenzen abtragen kann, ist es auch die nächsten beiden Jahre auf den heutigen Bestand an juristischem Personal zwingend angewiesen.

3. Bisher getroffene und geprüfte Massnahmen

Zur Dotation des Versicherungsgerichts lässt sich dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe Versicherungsgericht das Folgende entnehmen:

„Die Zahl der Versicherungsrichter blieb seit der Neuorganisation des Versicherungsgerichts per 1. Januar 1988 unverändert. Seit 1. Februar 1999 ist der ausserordentliche Ersatzrichter mit einem Pensum von 50% im Einsatz (befristet bis 31.12.2000).

Die Gerichtsschreiberpensen des Versicherungsgerichts hingegen wurden von der Geschäftsleitung des Obergerichts in den letzten Jahren stetig erhöht. Heute lässt sich feststellen, dass nur dank dieser Massnahme die Zahl der Erledigungen im beschriebenen Masse gesteigert werden konnte.

Das Verhältnis der Stellenprozente der Richter im Verhältnis zu denjenigen der Gerichtsschreiber hat sich am Versicherungsgericht wie folgt entwickelt:

Jahr	Richter (Ri)	Gerichtsschreiber (GS)	Verhältnis Ri : GS
1.01.1993	135	190	1,00 : 1,41
1.01.1994	135	220	1,00 : 1,63
1.01.1995	135	270	1,00 : 2,00
1.01.1996	135	310	1,00 : 2,30
1.01.1997	135	320	1,00 : 2,37
1.01.1998	135	350	1,00 : 2,59
1.01.1999	135	360	1,00 : 2,67
1.01.2000	185	350	1,00 : 1,89

Die Gerichtsschreiberpensen wurden von 1993 bis 1999 fast verdoppelt. 1993 standen pro Richter noch 1,4 Gerichtsschreiberpensen zur Verfügung, Anfang 1999 waren es schliesslich 2,7 Gerichtsschreiberpensen. Mit dem Einsatz des a.o. Ersatzrichters ab Februar 1999 hat sich das Verhältnis Richter zu Gerichtsschreiber auf 1 zu 1,9 reduziert“ (Schlussbericht, Ziff. 5.2).

Die 1999 eingesetzte Arbeitsgruppe Versicherungsgericht hat Massnahmen zur **Reduktion der Neueingänge** und zur **Reduktion des Behandlungsaufwandes** des Versicherungsgerichtes geprüft. Sie hat vorgeschlagen, im Prämienvorbilligungsverfahren nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung eine Mitteilung vorzuschalten. Dazu müsste die kantonsrätliche Verordnung zu diesem Gesetz ergänzt werden. Bei der Inkraftsetzung der Neuerung müsste darauf geachtet werden, dass genügend Zeit zur Anpassung externer EDV-Programmierungen eingeräumt würde. Die Arbeitsgruppe hat empfohlen, bei dieser Gelegenheit die Rechtsmittelfrist, welche nach kantonalem Recht 10 Tage beträgt, auf die im Sozialversicherungsrecht üblichen 30 Tage zu verlängern. Nun zeigt es sich, dass die Neueingänge im Bereich Krankenversicherung inkl. Zusatzversicherung und Prämienvorbilligung per 30. Juni 2000 gegenüber den Vorjahren um fast 50% zurückgegangen sind. Die geltende Regelung und die von der Verwaltung vorgenommenen Verbesserungen im Vorverfahren (Vorankündigung und Erläuterung) bewähren sich mittlerweile, so dass eine Änderung der Verfahrensvorschriften nicht mehr angezeigt ist.

Die Betriebsanalyse, welche im Rahmen des Auftrages der Arbeitsgruppe Versicherungsgericht erstellt worden ist, ergab, dass am Versicherungsgericht im strategischen, im strukturellen und im kulturellen Bereich zwar noch Verbesserungen möglich seien, deren **quantitativer Nutzen jedoch kaum spürbar** sein würde (Schlussbericht, Seite 9).

4. Weitere Massnahmen

4.1. Ueberprüfung der Organisation und Geschäftsbelastung des gesamten Obergerichtes

Die Arbeitsgruppe Versicherungsgericht hatte lediglich den Auftrag, die Organisation des Versicherungsgerichtes sowie Möglichkeiten zur Entlastung dieses Gerichtes zu prüfen. Eine aktuelle Gesamtbetrachtung, welche Organisation und Geschäftsbelastung des ganzen Obergerichtes miteinbezieht, fehlt, ist aber für die Beantwortung der Frage, ob eine 10. Oberrichterstelle zu schaffen sei, absolut unumgänglich, zumal die Geschäftslast des Obergerichtes im Jahre 1999 (Neueingänge 2817, Erledigungen 2904, Pendenzen 1417) im Vergleich zum Vorjahr 1998 (Neueingänge 3000, Erledigungen 2911, Pendenzen 1436) leicht abgenommen hat und die Entwicklung der Geschäftslast nicht in allen Abteilungen des Obergerichtes in die gleiche Richtung verläuft. Es ist vorgesehen, die gleiche Arbeitsgruppe, welche die Einführung der selbständigen Justizverwaltung vorbereiten soll (s. unten Ziff. 4.2.), mit der Ueberprüfung der Organisation und der Geschäftsführung des gesamten Obergerichtes zu beauftragen.

4.2. SO+: Einführung der selbständigen Justizverwaltung

Im Rahmen des Projektes SO+ soll die selbständige Justizverwaltung im Kanton Solothurn eingeführt werden (Schlussbericht vom 31. Mai 2000, S. 60; Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 22. August 2000, RRB Nr. 1489, S. 23 f.). Wie die selbständige Justizverwaltung konkret ausgestaltet werden soll, ist noch offen. Es ist vorgesehen, die Einführung der selbständigen Justizverwaltung (inkl. den erforderlichen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen) durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten zu lassen. Bereits heute ist absehbar, dass in einer ersten Phase das Justizmanagement personell verstärkt werden muss. Aus heutiger Sicht kann nicht ausgeschlossen werden, dass die selbständige Justizverwaltung beim Obergericht angegliedert werden und dieses dadurch Änderungen in der personellen Dotation erfahren könnte.

4.3. Uebergangslösung: Verlängerung des Einsatzes des a.o. Ersatzrichters

Aus regierungsrätlicher Sicht ist es verfrüht, bereits im heutigen Zeitpunkt einen Entscheid über die Schaffung einer 10. Oberrichterstelle zu fällen. Bevor eine aktuelle Gesamtbetrachtung, welche Organisation und Geschäftsbelastung des ganzen Obergerichtes miteinbezieht (s. oben Ziff. 4.1.), vorliegt und bevor feststeht, ob und in welchen Bereichen die Einführung der selbständigen Justizverwaltung, welche Auswirkungen auf das Obergericht zur Folge haben wird (s. oben Ziff. 4.2.), kann und darf darüber kein Entscheid gefällt werden. Nachdem diese Entscheidgrundlagen voraussichtlich erst im Jahr 2002 vorliegen werden, die Geschäftslast des Versicherungsgerichts jedoch weiterhin hoch ist (s. oben Ziff. 2, Statistiken), muss der Personalbestand des Versicherungsgerichts vorläufig gehalten werden. Es ist unzulässig, die Personen, die auf Leistungen der Sozialwerke angewiesen sind, übermässig lange auf ihre Urteile warten zu lassen. Das Parlament muss dem Versicherungsgericht die Ressourcen zur Verfügung stellen, die es braucht, um die

Urteile innert nützlicher Frist zu fällen. Deshalb beantragen wir im Sinne einer Übergangslösung, den Einsatz des a.o. Ersatzrichters am Versicherungsgericht mit einem Pensum von 50% vorerst um weitere zwei Jahre – d.h. bis 31. Dezember 2002 - zu verlängern. Nachdem aus heutiger Sicht noch nicht genau feststeht, wann die obgenannten Entscheidungsgrundlagen vorliegen und wieviel Zeit die Umsetzung der daraus abgeleiteten konkreten Massnahmen beanspruchen wird, beantragen wir Ihnen im Sinne einer einfachen und flexiblen Lösung weiter, dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, den Einsatz dieses a.o. Ersatzrichters bei zwingendem Bedarf um maximal ein weiteres Jahr zu verlängern.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der erforderliche zusätzliche Personalkredit für den Einsatz des a.o. Ersatzrichters am Versicherungsgericht mit einem Pensum von 50% ist weiterzuführen, und zwar voraussichtlich für weitere zwei Jahre (d.h. für 2001 und 2002), bei Bedarf allenfalls noch für ein drittes Jahr (2003). Die Massnahme hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen, da der Kredit im Voranschlag 2000 bereits enthalten ist.

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Geschäft einzutreten und dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Ruth Gisi
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage:

Bericht über Massnahmen zur Entlastung und Verstärkung des Versicherungsgerichts
der Arbeitsgruppe Versicherungsgericht vom 17. März 2000

Beschlussesentwurf

Versicherungsgericht: Befristete Verlängerung des Einsatzes eines ausserordentlichen Ersatzrichters

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 74 litera b, und 37 Absatz 1 litera c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹ sowie auf § 102 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977².

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. September 2000 (RRB Nr. 1890)

beschliesst:

1. Der Einsatz des ausserordentlichen Ersatzrichters am Kantonalen Versicherungsgericht mit einem 50%-Pensum wird bis 31. Dezember 2002 verlängert.
2. Dem Regierungsrat wird die Kompetenz eingeräumt, den Einsatz dieses ausserordentlichen Ersatzrichters um maximal ein weiteres Jahr zu verlängern.
3. Die erforderlichen Kredite werden in die Voranschläge der Jahre 2001 bis 2003 aufgenommen.

Solothurn,

IM NAMEN DES KANTONSRATES
Präsident Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB:

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Justiz (2, FF)
Obergericht
Versicherungsgericht
Finanzdepartement
Finanzverwaltung
Ratssekretariat

¹ BGS 111.1

² BGS 125.12